



Alters- und behindertengerechte Sanierung mit Wohnbauförderung



LAND
SALZBURG

Vorwort



Die meisten Menschen möchten auch im Alter möglichst lange in Ihrer eigenen Wohnung leben. Dazu ist es oft notwendig, dass die Wohnung individuell an die jeweiligen Bedürfnisse angepasst wird, oft sind auch baulich Maßnahmen notwendig. Gefördert wird die alters- oder behindertengerechte Anpassung in der Sanierungsförderung. Die Förderung ist dabei nicht an eine Altersgrenze gebunden, sondern es soll eine bauliche Adaptierung bereits zum richtigen Zeitpunkt ermöglicht werden.

Der vorliegende Folder bietet einen Überblick zur Förderung von altersgerechten- und behindertengerechten Maßnahmen in der Sanierungsförderung. Gerne können Sie Ihre Anfragen auch an die Wohnberatung direkt richten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter helfen Ihnen bei Ihrem Anliegen gerne weiter.

Ihr
Martin Zauner
Wohnbau-Landesrat



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei
Land Salzburg, UW-Nr. 1271

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | **Herausgeber:** DI Christine Itzlinger-Nagl,
Abt. 10 - Planen, Bauen, Wohnen | **Redaktion:** Mag. Sebastian Schwaiger, LL.M. LLB.oec.,
Andrea Singer | **Satz und Grafik:** Landes-Medienzentrum | **Druck:** Hausdruckerei
Land Salzburg | **Alle:** Postfach 527, 5010 Salzburg | **Bildnachweis:** Foto LR Zauner:
Land Salzburg/Neumayr; restlichen Fotos: Freepik
Stand: Juni 2025

Alle Angaben ohne Gewähr

Was wird gefördert?

Gefördert werden:

- a) Maßnahmen zur alters- und/oder behindertengerechten Ausstattung des Sanitärbereichs als Vorsorge für eine spätere altersgerechte Nutzung. Ein konkreter Bedarf muss dafür nicht nachgewiesen werden.
- b) Bedarfsorientierte, behindertengerechte Ausstattung bei Vorliegen zumindest einer der folgenden Voraussetzungen (Nachweise erforderlich)
 - Bezug von Pflegegeld ab der Pflegegeldstufe 3;
 - Besitz eines gültigen Behindertenpasses gemäß Bundesbehindertengesetz;
 - Bezug einer Pension oder eines Ruhegenusses bzw. ein Nachweis, dass die Pension/der Ruhegenuss innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme der Benützung der angestrebten Wohnung erfolgen wird.
- c) Nachträgliche Errichtung oder der Umbau eines Personenlifts

Infobox

- Gebäudealter nicht maßgeblich
- Keine Einkommensgrenze
- Keine grundbücherliche Sicherstellung
- Kein Energieausweis erforderlich
- Hauptwohnsitznutzung des gef. Objekts für mind. 5 Jahre (gilt nicht für Wohnheime)
- Registrierung VOR Auftragsvergabe und Sanierung
- Durchführung von befugten Unternehmen

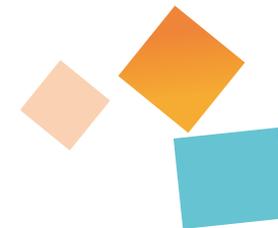
Was sind alters- und behindertengerechte Maßnahmen im Sanitärbereich?

Altersgerechte Gestaltung des Sanitärbereichs wie insbesondere

- Einstiegshilfen in die Badewanne,
- bodengleiche Dusche,
- Haltegriffe in der Badewanne und/oder Dusche,
- höhenverstellbare Waschbecken,
- Grundrissänderung und damit in Zusammenhang stehende Arbeiten wie z.B. Maurer-, Installations-, Fliesenleger-, Bodenleger, Elektriker-, Möbelmontage- bzw. Demontagearbeiten, sofern dies für die Errichtung der Barrierefreiheit des Bades erforderlich ist.

Was sind Maßnahmen im Rahmen der bedarfsorientierten, behindertengerechten Ausstattung?

- Schaffung eines barrierefreien Zugangs (z.B. Rampen)
- Errichtung eines Treppenliftes
- Errichtung von Handläufen
- Schwellenentfernung (z.B. bei Balkon- oder Terrassentüren)
- Verbreiterung von Türen
- Weitere bauliche Maßnahmen die erforderlich sind um eine barrierefreie Nutzung der Wohnung zu ermöglichen



Wie wird gefördert?

Das Land Salzburg gewährt einen nicht rückzahlbaren Zuschuss für alten- und behindertengerechte Maßnahmen sowie für die Errichtung oder Umbau eines Personenaufzuges.

6

Förderbare Maßnahmen	Maximale Zuschusshöhe je Maßnahme
Alten- und behindertengerechte Ausstattung des Sanitärbereichs	€ 4.500
Bedarfsorientierte behindertengerechte Ausstattung	€ 10.000
Nachträgliche Errichtung eines Personenaufzuges in Wohnhäusern mit drei oberirdischen Geschossen	€ 19.000
Zuzüglich je weiterem erschlossenen Keller- oder Wohngeschoß	€ 2.500
Umbau eines Personenaufzuges in Wohnhäusern mit drei oberirdischen Geschossen	€ 7.500
Zuzüglich je weiterem erschlossenen Keller- oder Wohngeschoß	€ 800

Der Zuschuss ist mit 25% der tatsächlich angefallenen Kosten begrenzt.

Beispiel

Herr X hat einen Behindertenpass und saniert seine Wohnung behindertengerecht (Türverbreiterung, Schwellenentfernung, Handläufe ...)

Kosten: € 35.000 x 25% = € **8.750 Zuschuss**

Weiters wird das Bad behindertengerecht umgebaut.

Kosten: € 12.000 x 25% = € 3.000 Zuschuss

Zuschuss gesamt: € 8.750 + € 3.000 = € 11.750

Der Zuschuss beträgt (gerundet) € **11.800**

Maximal mögliche Zuschusshöhe für beide Maßnahmen wäre € 14.500

7





Wer kann eine Förderung beantragen?

- Eigentümer des Gebäudes, die Wohnungseigentümergeinschaft vertreten durch die Hausverwaltung
- Bauberechtigte
- Wohnungseigentümer von Reihenhäusern, wenn die übrigen Wohnungseigentümer nach den Anforderungen des Wohnungseigentumsgesetzes schriftlich zustimmen
- Wohnungseigentümer, Miteigentümer, Mieter sowie sonstige Nutzungsberechtigte (mit Zustimmung des Unterkunftsgebers)
- Eigentümereines Wohnheimes (kein Hauptwohnsitz erforderlich - Bestätigung des Heimbetreibers)

Weitere Voraussetzungen

- Nutzung als Hauptwohnsitz für 5 Jahre nach Abschluss der Sanierungsarbeiten durch Eigentümer, Miteigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten
- Durchführung nur durch befugte Unternehmen (Rechnungen über Arbeitsleistung und Material)

Schritte vom Förderantrag bis zur Auszahlung

Infobox

Beachten Sie

Auftragsvergabe erst nach Registrierung.

Antragstellung innerhalb von 18 Monaten ab Registrierung erforderlich.

Sanierungsmaßnahmen, die ohne vorherige Registrierung durchgeführt werden, sind nicht förderbar!

- Anbot/e einholen zu den geplanten Sanierungsmaßnahmen
- Sanierungsprojekt im Online-Assistenten auf <https://assistent.energieausweise.net/> unter Eingabe der voraussichtlichen Kosten und des voraussichtlichen Fertigstellungsdatums registrieren. Der Erhalt des Mails mit dem Zugangslink gilt als Registrierungsbestätigung.
- Auftragsvergabe an die ausführenden Firmen
- Durchführung und Fertigstellung der Sanierungsmaßnahmen
- Absenden des Förderansuchens innerhalb von 18 Monaten nach Registrierung
- Förderungszusicherung nach positiver Prüfung durch Förderstelle - enthält endgültige Förderhöhe
- Unterfertigung der Förderungszusicherung durch Förderwerber und Returnierung an Förderstelle (= Fördervertrag)
- Auszahlung des Förderzuschusses nach Maßgabe der vorhandenen Mittel
- Mindestzuschuss für Auszahlung: € 1.000

Antrag- stellung

Online-Assistent

<https://assistent.energieausweise.net>

Weitere Infos auf

www.salzburg.gv.at/wohnen unter Publikationen

Broschüre Wohnbauförderung Sanierung

Leitfaden Sanierung zur Antragstellung



Wohnberatung Salzburg

Bundesstraße 4, 5071 Wals-Siezenheim

Telefon: 0662 8042-3000

Mail: wohnbauforderung@salzburg.gv.at

www.salzburg.gv.at/wohnen

Unsere Öffnungszeiten sowie die Zeiten telefonischer Erreichbarkeit entnehmen Sie bitte der Homepage.



LAND
SALZBURG